

Es gilt das gesprochene Wort

**Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) empfiehlt die Volksinitiative "Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen" zur Ablehnung**

Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK,  
Medienkonferenz, 8. Oktober 2013, Bundesmedienzentrum, Bern

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Plenarversammlung der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren sprach sich am 21. September 2012 und nochmals am 20. September 2013 ohne Gegenstimme gegen diese Volksinitiative aus. Die FDK empfiehlt deshalb in Übereinstimmung mit Bundesrat und Parlament die Initiative in der Volksabstimmung vom 24. November 2013 abzulehnen.

- Die Volksinitiative erweckt zwar den Anschein, dass mit ihr eine steuerliche Gleichbehandlung in der Kinderbetreuung umgesetzt werde. **Tatsächlich schafft sie aber neue Ungerechtigkeiten.**

Seit dem 1. Januar 2011 können Eltern für die Fremdbetreuung ihrer Kinder bei der direkten Bundessteuer die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'100.-- pro Jahr zum Abzug bringen. Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet, Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern zum Abzug zuzulassen. Sie sind aber bei der Festlegung der maximalen Höhe des Abzugs frei. Während der Zeit der Fremdbetreuung können Eltern ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen, welches von Bund, Kantonen und Gemeinden besteuert wird. Einen derartigen Aufwand für die Einkommenserzielung hat der Steuerpflichtige, der seine Kinder selbst betreut, nicht. Mit der Einführung des Fremdbetreuungsabzugs vor knapp zwei Jahren wurde eine steuerliche Benachteiligung jener Eltern behoben, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Es geht also nicht um allgemeine Kinderkostenabzüge, sondern um einen Abzug für effektive Ausgaben die bei der

Kinderbetreuung entstehen, damit ein Einkommen erzielt werden kann: Abzüge soll machen können, wer entsprechende Auslagen hat. Die Volksinitiative geht in diesem zentralen Punkt in die falsche Richtung.

Andere Kosten für die Betreuung von Kindern, die nicht aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils anfallen, sind deshalb richtigerweise heute nicht abzugsfähig - so etwa auch Fremdbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern anfallen wie etwa Babysitting am Abend oder für die Ausübung von Freizeitaktivitäten. Solche Kosten entstehen den Eltern bei ihrer Freizeitgestaltung. Der Fremdbetreuungsabzug steht hingegen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zusätzlich erzielten steuerbaren Einkommen.

Eltern, die Ihre Kinder selbst betreuen, leisten eine grosse und anerkennenswerte Arbeit für Ihre Familie und für die ganze Gesellschaft. Es geht hier nicht um eine Frage der Wertschätzung oder um die Bevorzugung eines bestimmten Familienmodells. Eltern mit familieninterner Kinderbetreuung verzichten zwar während der Betreuungsarbeit auf eine Erwerbstätigkeit und daher auf einen Zusatzverdienst. Ihnen erwachsen aber auch keine zusätzlichen Ausgaben, die nach einer Entlastung rufen würden. Die Situation ist vergleichbar mit dem Heimarbeiter, der einen Pendlerabzug fordern würde.

Dies ist alles andere als ein rein steuertechnisches oder akademisches Problem, sondern läuft klar der angestrebten Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen zuwider und schafft damit neue Ungerechtigkeiten.

- **Über das Steuersystem sollen keine familienpolitischen Zielsetzungen verfolgt werden.**

Das Steuerrecht darf aber nicht Spielball familienpolitischer Anliegen sein. Steuern sind voraussetzungslos geschuldete Abgaben. Das Steuerrecht soll dazu dienen öffentliche Einnahmen zu erheben. Spezifische Zwecke und Ziele, sollten über andere Politikmassnahmen angestrebt werden. Die Finanzdirektorenkonferenz ist sich zwar bewusst, dass dieser Grundsatz immer wieder durchbrochen wird, auch durch Vorlagen des Bundes, welche mittels steuerlicher Anreize oder Belastungen ein bestimmtes Verhalten des Bürgers begünstigen möchten. Von einer kohärenten und gradlinigen Steuerpolitik im Dienste des Einnahmenziels kann heute kaum mehr die Rede

sein. Es muss indessen vermieden werden, dass bei jeder Gelegenheit unter Berufung auf verschiedenste politische Anliegen das Steuerrecht für andere Zwecke missbraucht wird.

• **Die Initiative könnte zu erheblichen Einnahmenausfällen führen.**

Nebst diesen prinzipiellen Überlegungen ist zudem im Falle der Annahme der Volksinitiative von erheblichen finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte auszugehen. Bei der direkten Bundessteuer ergeben sich bei der Umsetzung der Initiative unter der Annahme eines Pauschalabzugs in der Höhe des heutigen Höchstabzugs für die Kosten der Fremdbetreuung von CHF 10'100 gemäss der Botschaft des Bundesrats Mindereinnahmen von rund CHF 390 Mio. pro Jahr. Eine Umfrage bei den FDK-Mitgliedern ergab geschätzte Einnahmenausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von rund CHF 1 Mrd. Diese erheblichen Auswirkungen wurden unter den identischen Annahmen der Botschaft geschätzt: Nämlich, dass die heute geltenden Fremdbetreuungsabzüge beibehalten werden und zusätzlich auch ein gleichhoher Steuerabzug für die Eigenbetreuung bei der Kantons- und Gemeindesteuern eingeführt wird. Die Initiative würde faktisch zu einer Erhöhung der Kinderabzüge im Umfang des heute maximalen Fremdbetreuungsabzugs führen, da im Falle der Annahme der Volksinitiative nicht mehr zwischen Fremd- und Eigenbetreuung unterschieden wird und auch nicht mehr die möglicherweise geringeren effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden, sondern nur noch der pauschale Höchstbetrag. Keine Auswirkungen hätte die Volksinitiative auf jene Kantone (Kantone ZG und VS), die bereits einen identischen Eigenbetreuungsabzug kennen.

**Ich fasse zusammen:**

Die Finanzdirektorenkonferenz lehnt die Volksinitiative ab, weil sie...

- eine steuerliche Gleichbehandlung anzustreben vorgibt, aber tatsächlich neue Ungerechtigkeiten schafft;
- über das Steuersystem familienpolitische Zielsetzungen verfolgt;
- zu erheblichen Einnahmenausfällen führen könnte.

Wir empfehlen Ihnen deshalb die Initiative in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2013 abzulehnen.